

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt der Wasser- und Straßenbaudirektion. 1921-1929 1922**

4 (20.6.1922)

# Verordnungs-Blatt

der

## Wasser- und Straßenbau-Direktion.

Karlsruhe, den 20. Juni 1922.

### Inhalt.

Nr. 7488. Die deckenweise Unterhaltung der Landstraßen betr. — Nr. C 3408. Vollzugsbestimmungen des Arbeitsministeriums vom 19. April 1922 zur Verordnung des Staatsministeriums vom 4. April

1921, die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmehrfundigen betr. — Personal- und Dienstinrichten.

### Bekanntmachungen.

Nr. 7488.

#### Die deckenweise Unterhaltung der Landstraßen betreffend.

An die Wasser- und Straßenbauämter:

Im Anschluß werden die Nachweisungen für die deckenweise Unterhaltung der Landstraßen im Jahr 1921 bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 20. Mai 1922.

Badische Wasser- und Straßenbau-Direktion.

Dr. Paul.

A. Zimmel.

# Nachwei-

## über den Vollzug der deckenweisen

### im Jahr

Tabelle 1 — geordnet nach

1 Bauamts- Bezirk	2 Länge der gedeckten Strecken	3 4		5 Verbrauch an					
		Brei- te der Schotter- decke	Stär- ke der Schotter- decke	6 Schotter		7 Wasser für 1 km Straße	8 Binde- mittel für 1 km Straße	9 Über- bel- fungs- mittel für 1 km Straße	
				10 Gattung	11 Menge im ganzen				12 für 1 km Straße
Überlingen	1,895	4,42	81	Basalt und Grubenkies	687	362	107	42	20
Donaueschingen	8,116	4,15	71	Basalt, Porphy, Granit- porphy	2 394	295	159	37	15
Bonndorf	10,454	4,00	71	Granit, Tonschiefer, Porphy und Gneis	2 973	284	128	49	15
Waldshut	13,920	4,10	75	Porphy und Wacken	4 294	308	108	38	16
Lörrach	8,137	4,10	77	Klingstein, Porphy, Wacken, Gneis und Granit	2 578	317	93	33	21
Freiburg	21,207	3,66	78	Klingstein, Diorit, Phonolith, Porphy, Basalt, Gneis, Wacken und Tonschiefer	6 055	285	83	29	18
Emmendingen	12,038	3,82	84	Klingstein, Basalt, Rhein- wacken, Porphy, Gneis, Gra- nitporphy und Hornblende	3 841	319	110	32	15
Lahr	1,452	4,36	72	Rheinwacken	456	314	76	33	11
Offenburg	15,350	4,24	68	Hornblende, Porphy, Grau- wacken, Granit	4 429	288	131	26	17
Achern	10,687	3,96	74	Porphy und Granit	3 117	292	102	29	17
Rastatt	5,169	4,31	72	Porphy	1 613	312	104	31	16
Karlsruhe	4,725	4,09	82	Porphy	1 590	336	107	27	17
Pforzheim	2,500	4,00	88	Porphy	880	352	143	50	21
Bruchsal	3,591	4,74	59	Porphy	1 012	282	151	42	19
Heidelberg	5,665	4,70	83	Porphy	2 206	389	220	44	35
Sinsheim	3,180	4,70	66	Porphy	905	284	130	36	17
	128,086	4,07	75		39 030	305	117	34	18

**lung**  
**Unterhaltung der Landstraßen**  
**1921;**  
**Bauamtsbezirken.**

Anlage zum Runderlaß  
Nr. 7488 vom 20. Mai 1922.

Arbeitszeit im ganzen	Einge- walzte Schot- ter- menge in 1 Ar- beits- stunde	Kosten der Schotter- beschaffung		Kosten der Walzarbeit									Kosten der Schotter- be- schaffung u. Walz- arbeit	
		für 1 cbm	im ganzen	für 1 cbm Schotter									im ganzen	
				Auf- reisen der Fahr- bahn	Fähren der Walze	Wasser- beschaf- fung	Binde- mittel	Über- del- lungs- mittel	Hand- arbeit	Neben- kosten	Zu- sam- men			
Std.	cbm	M	M	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	M	M
167 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4,1	98,3	67 542	—	1569	352	132	139	876	510	3575	24 583	92 125	
837	2,8	118,2	283 087	—	2072	716	359	245	950	249	4591	109 902	392 989	
915 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3,2	102,1	303 604	73	1925	709	481	250	1354	203	4995	148 503	452 107	
1 321	3,2	102,9	441 489	107	1888	553	103	197	840	166	3854	165 509	606 998	
810	3,2	76,0	195 379	—	1921	460	66	226	955	205	3833	98 822	294 201	
1 701 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	3,5	75,0	454 785	39	1746	486	102	193	687	172	3427	207 529	662 314	
1 257 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	3,1	69,5	266 937	27	1987	434	222	202	889	169	3930	150 979	417 916	
140 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3,2	70,0	31 774	126	1890	137	149	178	833	133	3446	15 717	47 491	
1 108	4,0	76,3	337 987	46	1597	529	34	183	809	177	3375	149 533	487 520	
1 056 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3,0	69,0	215 033	105	2044	695	73	221	1174	219	4532	141 309	356 342	
445	3,6	81,4	131 290	50	1729	604	83	193	748	158	3566	57 507	188 797	
437	3,6	83,0	131 956	—	1724	488	211	258	884	91	3656	58 112	190 068	
258 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3,4	117,5	103 438	—	1818	580	41	466	963	85	3954	34 913	138 351	
257	3,9	86,2	87 313	9	1622	628	52	449	612	286	3658	37 035	124 348	
624 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3,5	82,1	181 171	43	1752	634	108	618	678	126	3960	87 385	268 556	
292	3,1	90,3	81 696	42	1964	825	77	473	742	240	4363	39 481	121 177	
11 629	3,4	84,92	3 314 481	47	1838	560	148	250	882	186	3911	1 526 819	4 841 300	
Durchschnittlich für 1 km = 37 796 M														
" " " 1 qm = 9,27 M														

# Nachwei-

## über den Vollzug der deckenweisen

### im Jahr

Tabelle 2 — geordnet nach

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Länge der gedeckten Strecken	Breite der Schotter- decke	Stärke	Verbrauch an						Arbeits- zeit im ganzen
			Schotter			Wasser	Binde- mittel	Über- deckungs- mittel	
			Gattung	Menge im ganzen	für 1 km Straße				
km	m	mm		cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	Std.
69,044	4,15	75	Porphyre	21 554	312	125	38	18	6 532
6,653	3,94	78	Basalt	2 051	308	136	34	17	634 <sup>1/2</sup>
6,397	3,97	75	Klingstein	1 912	299	100	32	19	621 <sup>1/2</sup>
1,320	5,03	68	Phonolith	450	341	109	34	23	130 <sup>1/2</sup>
5,650	4,53	66	Hornblende	1 677	297	129	28	21	428
12,137	4,04	71	Granit	3 493	288	116	27	16	943
0,985	4,33	86	Granitporphyr	367	373	139	36	12	126 <sup>1/2</sup>
13,591	3,65	78	Gneis	3 873	285	78	28	17	1 090
4,559	3,78	73	Tonschiefer	1 255	275	108	29	16	325 <sup>1/4</sup>
0,800	4,50	65	Grauwacken	237	296	136	29	22	56
3,260	4,30	79	Wackenschotter	1 104	339	98	42	24	360 <sup>1/2</sup>
3,690	3,69	77	Rheinwackenschotter	1 057	286	100	30	13	381 <sup>1/4</sup>
128,086	4,07	75		39 030	305	117	34	18	11 629

## sung

## Unterhaltung der Landstraßen

1921.

## Schottergattungen.

Anlage zum Sonderlaß  
Nr. 7488 vom 20. Mai 1922.

	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Ein- gewalzte Schotter- menge in 1 Arbeits- stunde	Kosten der Schotter- beschaffung		Kosten der Walzarbeit								Kosten der Schotter- beschaffung und Walzarbeit		
	für 1 cbm	im ganzen	für 1 cbm Schotter									im ganzen	
			Auf- reißen der Fahr- bahn	Führen der Walze	Wasser- beschaf- fung	Binde- mittel	Über- def- fungs- mittel	Hand- arbeit	Neben- kosten	zu- sammen			
cbm	M	M	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	M
3,3	95,6	2 059 666	53	1865	614	186	301	903	173	4095	882 683	2 942 349	
3,2	96,1	196 985	14	1897	488	92	163	840	373	3867	79 340	276 325	
3,1	80,3	153 493	21	1975	463	99	255	802	168	3783	72 344	225 837	
3,4	70,0	31 782	—	1800	585	138	251	760	136	3670	16 513	48 295	
3,9	77,0	128 525	28	1627	430	76	192	732	143	3228	54 150	182 675	
3,7	70,5	246 184	52	1700	576	50	191	989	192	3750	131 007	377 191	
2,9	73,2	26 897	—	2072	576	599	166	822	272	4505	16 555	43 452	
3,6	65,1	252 219	34	1743	453	128	195	777	161	3493	135 201	387 420	
3,8	94,5	118 543	109	1646	583	95	81	897	141	3553	44 597	163 140	
4,2	35,0	8 399	81	1529	358	99	188	942	434	3630	8 592	16 991	
3,1	34,2	37 715	8	1982	416	96	158	753	236	3649	40 294	78 009	
2,7	51,1	54 073	86	2153	476	67	188	1135	201	4307	45 543	99 616	
3,4	84,92	3 314 481	47	1838	560	148	250	882	186	3911	1 526 819	4 841 300	

**Vollzugsbestimmungen des Arbeitsministeriums vom 19. April 1922 zur Verordnung des Staatsministeriums vom 4. April 1921, die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmesskundigen betreffend.**

Das Arbeitsministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen unterm 19. April 1922 Nr. 14814 die nachstehenden Vollzugsbestimmungen zur Verordnung des Staatsministeriums vom 4. April 1921 obigen Betreffs — Ges.- u. Bodgs.-Bl. S. 97 — erlassen:

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1.

Den Eintritt und Austritt eines Vermessungspraktikanten hat die beschäftigende Stelle der Wasser- und Straßenbaudirektion anzuzeigen.

§ 2.

1. Die Vermessungspraktikanten haben am Dienstort der Stelle, bei der sie beschäftigt sind, Wohnung zu nehmen.
2. Auf Antrag kann ihnen von der beschäftigenden Stelle die Genehmigung zum Wohnen an einem benachbarten Orte in jederzeit widerruflicher Weise erteilt werden.

§ 3.

1. Die Überweisung eines Vermessungspraktikanten von einer Dienststelle zu einer andern, die nicht dem gleichen Verwaltungsbereich angehört, erfolgt im gegenseitigen Benehmen der zuständigen Zentralbehörden.
2. Die Überweisung kann, wenn die Gelegenheit zur Beschäftigung es wünschenswert macht, auch erfolgen, wenn der Vorbereitungsdienst im Bereich einer Zentralbehörde noch nicht beendet ist; der Rest ist dann nachträglich abzuleisten.

§ 4.

1. Diejenige Behörde, bei der ein Vermessungspraktikant nach seiner Ernennung den Vorbereitungsdienst beginnt, hat Dienstaften über ihn nach den allgemeinen Vorschriften anzulegen.
2. Setzt ein Vermessungspraktikant den Vorbereitungsdienst bei einer anderen Stelle fort, so sind seine Dienstaften an diese abzugeben; dies gilt auch für den Fall, daß der Vermessungspraktikant nur vorübergehend, insbesondere zur Leistung von Stellvertretung oder Dienstaushilfe, zu einer andern Stelle übertritt. Gelangt die letztere nicht binnen zwei Wochen in den Besitz der Akten, so hat sie nach deren

Verbleib zu forschen und die Abgabe zu veranlassen. Bescheinigungen über den Empfang der Dienstakten sind in der Regel weder zu verlangen noch auszustellen.

3. Die Dienstakten sind von dem Dienstvorstande unter Verschuß zu halten und bei Abgabe an eine andere Stelle an deren Dienstvorstand abzusenden.

4. Die Einsichtnahme seiner Dienstakten ist dem Vermessungspraktikanten nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Einsichtnahme der Personalnachweise seitens der Beamten gestattet.

## § 5.

Eingaben der Vermessungspraktikanten an die Ministerien und Zentralbehörden sind durch Vermittlung der beschäftigenden Stellen vorzulegen.

Eingaben  
an die  
Ministerien  
und Zentral-  
behörden.

## § 6.

Die Zeit, während deren ein Vermessungspraktikant durch Urlaub und Krankheit oder durch einen dieser Umstände dem Vorbereitungsdienst entzogen war, wird bis zum Betrage von 4 Wochen für jedes Kalenderjahr auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet. War der Vermessungspraktikant auf diese Weise mehr als 4 Wochen dem Vorbereitungsdienst entzogen, so kann eine Anrechnung der überschießenden Zeit nur mit Genehmigung des Arbeitsministeriums erfolgen.

Anrechnung  
von Urlaub  
und Krankheit  
auf die Vor-  
bereitungs-  
dienstzeit

## § 7.

Die in § 44 Absatz 3 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz vorgeschriebene Anzeige über eine Erkrankung ist der Wasser- und Straßenbaudirektion zu erstatten.

Dienst-  
behinderung  
durch  
Krankheit.

## § 8.

Die beschäftigende Stelle hat die nach § 31 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz erforderliche Anzeige der Wasser- und Straßenbaudirektion vorzulegen und sich, falls etwa die beabsichtigte Verehelichung vom Standpunkt der dienstlichen Interessen zu wesentlichen Bedenken Anlaß gibt, hierüber zu äußern.

Ver-  
ehelichung.

## § 9.

Dem Gesuche eines Vermessungspraktikanten, einen Teil des Vorbereitungsdienstes bei einer nicht staatlichen oder städtischen Verwaltung ableisten zu dürfen, kann nur entsprochen werden, wenn

Beschäftigung  
bei Privat.

- a) die Gesamtdauer dieser Tätigkeit 6 Monate nicht übersteigt,
- b) die ganze Art des Unternehmens für eine erfolgreiche Ausbildung des Praktikanten genügende Gewähr bietet und der Leiter des Unternehmens bereit ist, die in § 13 vorgeschriebene Bescheinigung über die Leistungen des Praktikanten auszustellen. Die Entscheidung über das Gesuch steht der Wasser- und Straßenbaudirektion zu.

## § 10.

Beschäftigung  
im  
allgemeinen

1. Die Vermessungspraktikanten sind in allen Zweigen des Dienstes zu unterweisen und mit geeigneten Arbeiten zu beschäftigen. Bei der Zuteilung der Arbeiten ist zu beachten, daß ausschließlicher Zweck des Vorbereitungsdienstes die wissenschaftliche und praktische Ausbildung des Vermessungspraktikanten ist. Arbeiten, die zur Anwendung des theoretischen Wissens oder zur Erweiterung der praktischen Kenntnisse keine Gelegenheit bieten, sollen den Vermessungspraktikanten nicht zugewiesen werden. Die Zuteilung von bloßem Schreibwerk ist nicht statthaft.

2. Die Vermessungspraktikanten haben ihre ganze Kraft und Zeit für die theoretische und praktische Ausbildung in demjenigen Dienstzweig, in dem sie beschäftigt sind, aufzuwenden.

3. Vermessungspraktikanten, welche in ihrem Vorbereitungsdienst in den letzten 4 Monaten vor dem regelmäßigen Beginn der Staatsprüfung stehen, kann nach dem Ermessen der beschäftigenden Stelle ein geringeres Maß von Anteilnahme am praktischen Dienst gestattet werden.

## § 11.

Vergütung  
bei  
auswärtigen  
Geschäften.

Bei auswärtigen Geschäften beziehen die Vermessungspraktikanten — auch bei unentgeltlicher Verwendung — Ersatz der etwaigen Reisekosten und die geordnete Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der allgemein geltenden Vorschriften.

## § 12.

Anmeldung  
zur Staats-  
prüfung.

1. Die Anmeldung zur Staatsprüfung gemäß § 9 Ziffer 1 der Verordnung des Staatsministeriums ist durch Vermittlung der Wasser- und Straßenbaudirektion dem Arbeitsministerium vorzulegen.

2. Bei der Vorlage hat die Wasser- und Straßenbaudirektion unter Anschluß der Dienstkarten sich darüber zu äußern, ob der Praktikant nach dem Stande der Ausbildung zur Staatsprüfung zugelassen werden kann oder eine Verlängerung der Vorbereitungszeit nötig fällt.

## § 13.

Dienstzeugnis.

1. Nach Beendigung der Beschäftigung bei einer Stelle hat diese ein pflichtmäßiges, eingehendes Zeugnis über die Dauer und Art der Beschäftigung, die Befähigung für den praktischen Dienst, die Kenntnisse, den Fleiß, die Leistungen sowie das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Vermessungspraktikanten in Urschrift zu den Dienstkarten zu geben und in Ausfertigung der Wasser- und Straßenbaudirektion vorzulegen. In dem Dienstzeugnis ist auch die Unterbrechung des Dienstes infolge Krankheit, Urlaub usw. anzugeben.

2. In das Dienstzeugnis eines Praktikanten sollen für ihn ungünstige Tatsachen (Vorkommnisse) — nicht Urteile — nur nach seiner Anhörung aufgenommen werden.

3. Die von dem Praktikanten ausgeführten größeren Arbeiten sind näher zu bezeichnen.

## II. Besondere Bestimmungen über die einzelnen Beschäftigungszweige.

### § 14.

Von der 24monatigen Beschäftigung im Vermessungsdienst der Wasser- und Beschäftigung bei der Straßenbauverwaltung sollen in der Regel 12—18 Monate bei einem Vermessungs- Wasser- und Straßenausschussamt, Kataster- und Feldbereinigungsgeometer, und 6—12 Monate bei der Abteilung Straßenausschussamt Landesvermessung der Wasser- und Straßenbaudirektion zugebracht werden. im allgem.

### § 15.

1. Bei den Vermessungsämtern sind die Praktikanten zunächst mit dem Beschäftigung bei den Katastervermessungswerk in allen seinen Teilen, sowie mit dem Lagerbuch vertraut Vermessungs- zu machen. ämtern,

2. Durch Mitwirkung bei Fortführungsmessungen und Aufstellung von Meßurkunden aller Art ist ihnen Gelegenheit zur praktischen Ausbildung zu geben. Die Einrichtungen des Grundbuchs, soweit deren Verständnis für das Vermessungswesen notwendig ist, sind dem Praktikanten zu erläutern. Daneben sollen die Praktikanten durch Teilnahme an Fortführungstagfahrten, sowie durch Entwerfen von Berichten, Verfügungen und Gutachten in den Verwaltungsdienst eingeführt werden. Bei Verhandlungen (Grenzverhandlungen) mit den Grundeigentümern sind sie als Protokollführer zu verwenden. Dabei sind ihnen Richtpunkte anzugeben, die sie im Verkehr mit der Bevölkerung einzuhalten haben. Kataster- und Feldbereinigungsgeometern.

3. Bei Neumessungen, Feldbereinigungen und Bauplatzumlegungen sollen die Praktikanten womöglich alle Stufen des Verfahrens praktisch kennen lernen. Auch für die bei diesen Unternehmen auftretenden volkswirtschaftlichen Fragen ist das Verständnis der Praktikanten zu fördern.

4. Im Kosten- und Rechnungswesen sind die Praktikanten zu unterweisen, auch ist ihnen Einblick in das Versicherungswesen der Angestellten und Arbeiter zu gewähren.

## § 16.

Beschäftigung  
bei der  
Abteilung  
Landes-  
vermessung.

1. Bei der Abteilung Landesvermessung der Wasser- und Straßenbau-  
direktion ist der Vermessungspraktikant in der Triangulierung, in Feinnivellements  
sowie in der Topographie auszubilden. Dabei soll er auch den technischen Betrieb  
der Blandruckerei kennen lernen.

2. Daneben ist der Praktikant mit den sonstigen technischen Arbeiten, dem  
Geschäftsgang bei der Abteilung, deren Zuständigkeit und Verkehr mit anderen  
Dienststellen bekannt zu machen, und es soll namentlich darauf Bedacht genommen  
werden, daß er auch die formale Behandlung der Arbeiten gründlich kennen lernt  
und im Entwerfen von Berichten, Verfügungen und anderen dienstlichen Schreiben  
Übung gewinnt.

## § 17.

Beschäftigung  
im (Forst-)  
Vermessungs-  
dienst des  
Ministeriums  
der Finanzen.

1. Der Praktikant ist mit der Entstehung der Waldvermessungswerke und  
den Beziehungen zwischen diesen und der Forstwirtschaft, insbesondere der Forst-  
einrichtung, vertraut zu machen.

2. Es ist darauf zu halten, daß jeder Praktikant soweit tunlich

- a) mit Arbeiten zur Erhaltung, Verbesserung und Fortführung der Ver-  
messungswerke über die Domänenwaldungen beschäftigt und
- b) an der Prüfung neuaufgestellter oder fortgeführter, älterer Vermessungs-  
werke über die Gemeinde- und Körperschaftswaldungen beteiligt wird,  
sowie
- c) beim Mitwirken in der Anfertigung von Forstkarten Einblick erhält in  
die Anforderungen, welche die Forstverwaltung an die Forstkarten stellt.

3. Des weiteren ist der Praktikant zu Vermessungsarbeiten heranzuziehen, die

- a) zur sachgemäßen Bewirtschaftung und Verwaltung des domänenärztlichen  
Besitzes an Grund und Boden,
- b) zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bergbehörden nach Maßgabe der  
einschlägigen Bestimmungen des Berggesetzes

zu vollziehen sind.

4. Der Praktikant ist ferner mit dem Geschäftsgang bei der Dienststelle, mit  
deren Zuständigkeiten, Stellung zu den nachgeordneten Behörden und Verkehr mit  
andern Behörden bekannt zu machen, sowie in die Bearbeitung dienstlicher Schreiben,  
Verfügungen und Gutachten einzuführen, soweit es sich um rein oder überwiegend  
vermessungstechnische Betreffe handelt.

## § 18.

Wünscht ein Vermessungspraktikant einen Teil der Ausbildungszeit im Ver-  
messungsdienst der Eisenbahnverwaltung oder einer Stadtverwaltung zuzubringen

(§ 5 Ziffer 1 der Verordnung des Staatsministeriums), so wird die Wasser- und Straßenbaudirektion sich hierwegen mit der betreffenden Verwaltung ins Benehmen setzen.

§ 19.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Diese Vollzugsbestimmungen werden im Auftrage des Arbeitsministeriums bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 2. Juni 1922.

Badische Wasser- und Straßenbau-Direktion.

Dr. Paul.

Schweinfurth.

**Personal- und Dienstanordnungen.**

Gestrichen in der Liste der Ingenieurpraktikanten:

der Ingenieurpraktikant

Alfred Hölzer, z. St. in Mühldorf a. Inn;

entlassen auf Ansuchen:

der Regierungsbaumeister

Karl Köbler in Karlsruhe.

Durch Entschliebung des Arbeitsministeriums versetzt:

der Regierungsbaumeister

Otto Keller vom Rheinbauamt Karlsruhe zu jenem in Offenburg;

zurückversetzt auf Ansuchen:

die Straßenwärter

Albert Kuhne in Wehr wegen leidender Gesundheit,

Leo Uhrig in Mittersdorf wegen vorge-  
rückten Alters und leidender Gesundheit.

Durch Entschliebung der Wasser- und Straßen-  
baudirektion

ernannt:

zum Bauobersekretär

der Bausekretär

Mag Böllner bei der Wasser- und Straßen-  
baudirektion;

versetzt:

der Regierungsbaumeister

Alwin Goffin in Karlsruhe zum Bauamt  
für das Murgwerk in Forbach,

die Dammeister

Georg Gräßlin bei der Wasser- und Straßen-  
baudirektion nach Weisweil,

Karl Zilly in Wolfach zur Wasser- und  
Straßenbaudirektion unter Ernennung zum  
Bausekretär,

der Brückenwärter

Valentin Jung in Neuenburg nach Wolfach  
unter Ernennung zum Dammeister;

zugeteilt:

der Ingenieurpraktikant

Willy Mahl in Karlsruhe der Wasser- und  
Straßenbaudirektion,

die Geometerkandidaten

Edwin Dillinger in Donaueschingen dem  
Vermessungsamt Donaueschingen,

Adolf Rübenacker in Durlach dem Ver-  
messungsamt Wolfach,

Edgar Schwöbel in Karlsruhe dem Ver-  
messungsamt Ettlingen;

entlassen auf Ansuchen:

die Landstraßenwärter

Max Zoos in Oberhüdingen,

Josef Anton Kiefler in Neuhäusen.

Offene Stellen:

Bei der Wasser- und Straßenbaudirektion sind  
einige mittlere Beamtenstellen der Besoldungsgruppe  
VII und VIII für den Sekretariats- und Rechnungs-  
dienst zu besetzen.

Bewerbungen mit Lebenslauf wollen umgehend  
durch Vermittlung der Dienststelle eingereicht werden.